

Sozialgericht Berlin

S 129 AS 4900/20



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 276/19 -

gegen

Jobcenter

- Beklagter -

hat die 129. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 19. November 2021 durch die Richterin am Sozialgericht _____

Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die mit Bescheiden vom 16. April 2009 geltend gemachten Forderungen verjährt sind.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Der Kläger macht die Verjährung zweier gegen ihn gerichteter Erstattungsforderungen aus endgültigen Festsetzungs- und Erstattungsbescheiden geltend.

Der [REDACTED] geborene Kläger bezog im Jahr 2008 laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bei dem Beklagten.

Mit zwei Bescheiden vom 16. April 2009 erfolgte durch den Beklagten die endgültige Festsetzung von Leistungen mit dem Ergebnis von Erstattungsforderungen für die Zeit von Januar bis März 2008 in Höhe von 1.385,58 Euro und für die Zeit von April bis September 2008 in Höhe von 2.147,70 Euro und damit insgesamt in Höhe von 3.533,28 Euro.

Unter dem 21. Juni 2009 erging eine Vollstreckungsanordnung des Beklagten an die Bundesagentur für Arbeit, aufgrund derer das Hauptzollamt Berlin fruchtlos zu pfänden versuchte. Mit Beschluss vom 3. Januar 2011 wurden die Aufgaben des Forderungseinzugs durch den Beklagten auf die Bundesagentur für Arbeit übertragen. Die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, Inkasso, mahnte mit Schreiben vom 10. Oktober 2011 die Zahlung des mittlerweile offenen Betrages von 3.569,28 Euro an. Mit Schreiben vom 11. März 2019 erinnerte der Bundesagentur für Arbeit Inkasso-Service an die Zahlung.

Auf eine erneute Zahlungserinnerung vom 20. August 2019 hin beantragte der Kläger am 10. September 2019 bei dem Sozialgericht Berlin die Einstellung der Vollstreckung mit der Begründung, die Forderung sei verjährt. Das Sozialgericht Berlin gab dem Antrag unter dem Aktenzeichen S 140 AS 8530/19 ER mit Beschluss vom 29. November 2019 statt. Mit Beschluss vom 26. Juni 2020 bestätigte das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg den Eilbeschluss mit der Maßgabe, dass die Vollstreckung bis zum Abschluss des binnen einen Monats zu erhebenden Klageverfahrens in der Hauptsache einstweilen einzustellen sei.

Am 7. Juli 2020 hat der Kläger Klage erhoben. Er ist der Auffassung, es greife auch bei endgültigen Festsetzungs- und Erstattungsbescheiden die vier jährige Verjährungsfrist.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Forderungen des Beklagten aus dem Bescheid vom 16. April 2009 verjährt sind.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, § 52 SGB X käme bei Erstattungsbescheiden nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a SGB II alte Fassung i.V.m. § 328 Abs. 3 SGB III unmittelbar zur Anwendung. Der Regionaldirektion seien mit Trägerbeschluss vom 3. November 2011 über den Dienstleistungseinkauf „Forderungseinzug“ für das Haushaltsjahr 2011 die Vollstreckungsbefugnisse übertragen worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitgegenstandes wird auf die Streitakte und die Verwaltungsakte des Beklagten, die der Kammer vorgelegen haben, und deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der Entscheidung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten mit Schreiben vom 1. September 2021 und 29. September 2021 damit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Klage ist zulässig. Sie ist als Feststellungsklage gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft. Danach kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. Unter einem Rechtsverhältnis versteht man die Rechtsbeziehungen zwischen Personen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Norm für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben (vgl. Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl. 2008, § 55 SGG Rn. 4). Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis besteht insbesondere dann, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berührt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu können (vgl. BSG, Urteil vom 4. März 2021, Az. B 11 AL 5/20 R). Ein solcher Streit besteht vorliegend. Der Beklagte nimmt den Kläger auf Rückzahlung von Leistungen aus Erstattungsbescheiden in Anspruch und hat die Vollstreckung beauftragt. Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die Erstattungsansprüche des Beklagten wegen Verjährung nicht mehr durchsetzbar, das heißt nicht mehr verrechnungsfähig und/oder vollstreckbar sind. Dieses Ziel erreicht er mit der Feststellung des Verjährungseintritts (vgl. so Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Juni 2020 – L 8 AL 3185/19 –, juris; BSG, Urteil vom 09. Februar 1995 – 7 RAr 78/93 —nach juris). Der Kläger hat auch ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung (Feststellungsinteresse). Denn der Beklagte beharrt auf der Erfüllung der Forderung und hat die Vollstreckung eingeleitet. Der Kläger war auch nicht auf die vorherige Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zu verweisen. Denn eine Er-

mächtigungsgrundlage für den Erlass eines die Verjährung feststellenden Verwaltungsaktes durch den Beklagten ist nicht ersichtlich (vgl. BSG, Urteil vom 4. März 2021 a.a.O.).

Die Klage ist auch begründet. Die Forderungen aus den Erstattungsbescheiden sind verjährt. Der Kläger war im Jahr 2008 selbständig tätig und erhielt dementsprechend vorläufig Leistungen von dem Beklagten, die mit Bescheid vom 2. Juni 2007 und 19. Juni 2008 bewilligt worden waren. Mit Bescheiden vom 16. April 2009 setzte der Beklagte die Leistungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2008 unter Berücksichtigung eines monatlichen Durchschnittsgewinns aus der selbständigen Tätigkeit in Höhe von 677,33 Euro fest und forderte die Erstattung in Höhe von insgesamt 1.385,58 Euro gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1a SGB II (in der Fassung vom 21.12.2008) i.V.m. § 328 SGB III. Mit weiteren Bescheiden vom 16. April 2009 setzte der Beklagte die Leistungen für die Zeit vom 1. April bis 30. September 2008 unter Berücksichtigung eines monatlichen Durchschnittsgewinns aus der selbständigen Tätigkeit in Höhe von 1.313,17 Euro fest und forderte die Erstattung in Höhe von insgesamt 2.147,70 Euro. Die Bescheide sind für die Beteiligten in der Sache bindend, also bestandskräftig, geworden (§ 77 SGG).

Wird mit der abschließenden Entscheidung eine Leistung nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt, ist sie nach § 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III zu erstatten. Dieser Erstattungsanspruch verjährt nach Auffassung der Kammer in entsprechender Anwendung der Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB I i.V.m. § 50 Abs. 4 SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der endgültige Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist (Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 22. März 2018 – L 9 AS 323/16; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27. September 2016 – L 11 AS 1004/14; so auch Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB, 08/18, § 328 SGB III –nach juris). Das Sächsische Landessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. Januar 2021 (Az. L 7 AS 726/20 B ER –, juris) ausgeführt:

„Die Vorschrift entspricht der von der Interessenlage her vergleichbaren Erstattungsregelung zum Vorschuss in § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I und ist gegenüber § 50 SGB X lex specialis (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.09.2016 – L 11 AS 1004/14, juris, Rn. 22; Düe in Brand, SGB III, Kommentar, 8. Auflage, 2018, § 328 Rn. 27; Winkler in LPK-SGB III, 3. Auflage, 2019, § 328 Rn. 30). Der Erstattungsanspruch verjährt sodann in entsprechender Anwendung der Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB I i.V.m. § 50 Abs. 4 SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der endgültige Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.06.2019 – L 4 AS 272/17, juris, Rn. 49; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.09.2016 – L 11 AS 1004/14, juris, Rn. 22; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 04.04.2017 – L 2 AS 1921/16, juris, Rn. 51; LSG Thüringen, Urteil vom 22.03.2018 – L 9 AS 323/16, juris, Rn. 44; Schaumberg in Schlegel/Voelzke, ju-

risPK-SGB III, 2. Auflage, Stand: 21.01.2019, § 328 Rn. 129; Kallert in Gagel, SGB III, Kommentar, Stand 09/2020, 79. EL, § 328 Rn. 90). Für § 328 SGB III kann hinsichtlich der Verjährung des festgesetzten Erstattungsanspruchs wegen der vergleichbaren Interessenlage auch ohne ausdrückliche Regelung sinnvollerweise nichts anderes gelten als für § 42 SGB I (vgl. Schmidt-De Caluwe in NomosKommentar, SGB III, 6. Auflage, 2017, § 328 Rn. 56), zumal die vierjährige Verjährungsfrist damit auch der allgemeinen Verjährungsfrist betreffend Ansprüche auf Sozialleistungen nach § 45 Abs. 1 SGB I entspricht (vgl. Schütze in Schütze, SGB X, Kommentar, 9. Auflage, 2020, § 50 Rn. 33 und Engelmann in Schütze, SGB X, a.a.O., § 51 Rn. 5 f.) und das BSG in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die in § 45 SGB I bestimmte Verjährungsfrist von vier Jahren Ausdruck eines allgemeinen Prinzips ist, das der Harmonisierung der Vorschriften über die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche dient (vgl. BSG, Urteil vom 31.05.2016 – B 1 AS 1/16 KL, juris, Rn. 15 m.w.N.).“

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer aus eigener Überzeugung an und macht sie sich zu Eigen. Entgegen der Auffassung des Beklagten ergibt sich nach Auffassung der Kammer für die vorliegende Konstellation keine dreißigjährige Verjährungsfrist aus § 52 SGB X. Zwar heißt es in dem die Verjährung von Erstattungsansprüchen regelnden § 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X, dass § 52 SGB X unberührt bleibt, und es wird in dieser Vorschrift bestimmt, dass die Verjährungsfrist 30 Jahre beträgt, wenn ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, unanfechtbar geworden ist. Die endgültigen Festsetzungs- und Erstattungsbescheide stellen indes keinen solchen Verwaltungsakt im Sinne von § 52 SGB X dar. Nach den Ausführungen des Bundessozialgerichts in seiner Entscheidung vom 4. März 2021 (Az. B 11 AL 5/20 R) ist § 52 SGB X auf Ansprüche anwendbar, deren Verjährung bereits mit ihrer Entstehung beginnt und die (allein) zu ihrer Geltendmachung durch Verwaltungsakt (deklaratorisch) festgesetzt bzw. durchgesetzt werden. Dies betrifft zum Beispiel Rückzahlungsansprüche nach Wegfall einer einstweiligen Anordnung und Ansprüche der Sozialversicherungsträger auf Beiträge, die bereits bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind (vgl etwa § 25 Abs 1 SGB IV), verjähren. Ein Erstattungsanspruch nach § 328 Abs. 3 SGB III entsteht aber ebenfalls erst mit Erlass des endgültigen Festsetzungs- und Erstattungsbescheides. Verjährung kann sodann erst nach Unanfechtbarkeit und Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid unanfechtbar geworden ist, beginnen. Die Anwendung von § 52 SGB X ließe die Regelung in § 50 Abs. 4 SGB X ohne jeden Anwendungsbereich (vgl. BSG, Urteil vom 4. März 2021, a.a.O.). Gegen ein derartiges Redaktionsversehen spricht, dass der Gesetzgeber den Behörden über die Regelung in § 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X gerade auch für Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X die Möglichkeit eingeräumt, sich selbständig zu einer längeren Verjährungsfrist zu verhelfen, indem sie einen die Verjährung hemmenden Verwaltungsakt im Sinne des § 52 Abs. 1 SGB X erlassen (vgl. so

Sächsisches LSG, Beschluss vom 7. Januar 2021, a.a.O.). Die Erstattungsbescheide ergingen vorliegend zeitgleich mit den endgültigen Festsetzungsbescheiden, so dass sich in diesem Fall auch aus der Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 02. Juli 2020 (Az. L 14 AS 553/20 B ER –, juris) nichts anderes herleiten lässt.

Auch ein weiterer Verwaltungsakt im Sinne von § 52 SGB X zur Feststellung oder Durchsetzung des Erstattungsanspruchs, der die dreißigjährige Verjährungsfrist hätte auslösen können, wurde vorliegend nicht erlassen. Das Mahnschreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 10. Oktober 2011 stellt allein eine Mahnung im Sinne des § 3 Abs. 3 VwVG dar, die als unselbständige Vorbereitungshandlung zur Vollstreckungsanordnung (§ 3 Abs 4 VwVG) nicht anfechtbar ist. Mit ihr war keine weitergehende Regelungsabsicht der Beklagten im Sinne einer verbindlichen Entscheidung verbunden (vgl. so BSG, Urteil vom 4. März 2021, a.a.O.). Danach konnte dahingestellt bleiben, ob es –wie das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in dem vorangehenden Eilverfahren zwischen den Beteiligten unter dem Aktenzeichen L 14 AS 2270/19 B ER meinte- an einer wirksamen Übertragung des Forderungseinzugs durch den Beklagten auf die Bundesagentur für Arbeit mangelte.

Vorliegend begann die vierjährige Verjährungsfrist mit Ende des Jahres 2009 und endete danach mit Ablauf des Jahres 2013. Dies bewirkte den Eintritt der Verjährung mit Beginn des Jahres 2014. Anhaltspunkte für Umstände, die eine Hemmung, Ablaufhemmung oder einen Neubeginn der Verjährung bewirken könnten, sind nicht ersichtlich. Der Kläger hat danach gemäß § 50 Abs. 4 Satz 2 SGB X i.V.m. § 214 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Leistungsverweigerungsrecht.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.